

RS Lvwg 2018/5/29 LVwG 30.25-1410/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.05.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs2

ZustG §17 Abs3

ZustG §17 Abs3 letzter Satz

Rechtssatz

Ist der Empfänger eines behördlichen Schriftstückes am Tag der Verständigung von der Hinterlegung nach§ 17 Abs 2 ZustG nicht ortsbewohnt, kommt ein Fristenlauf iSd § 17 Abs 3 letzter Satz ZustG nicht in Betracht, da dieser vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Eine darauffolgende, am ersten Tag der Abholmöglichkeit bestehende Ortsabwesenheit führt daher nicht dazu, dass die Zustellung erst an dem Tag der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte, als bewirkt gilt.

Schlagworte

Keine Ortsabwesenheit am Tag der Verständigung, Beginn Fristenlauf, Ortsbewohnt am ersten Tag der Abholmöglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWG:2018:LVwG.30.25.1410.2018

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark Lvwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at